

# **Beiträge der Mandatsträger\*innen an den Bundesverband**



Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
26. - 27. Januar 2018, Hannover

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 27.01.2018  
Tagesordnungspunkt: H Haushalt

- 1 Die Bundespartei macht von ihrem durch das Parteiengesetz formulierten und in der
- 2 Bundessatzung hinterlegten Recht Gebrauch, Mandatsträger\*innen-Beiträge von ihren
- 3 Mandatsträger\*innen und Inhaber\*innen von Regierungsämtern auf Bundes- und Europaebene
- 4 zu
- 5 erheben.
- 6
- 7 1. Mandatsträger\*innen-Beiträge werden von den Abgeordneten des Deutschen
- 8 Bundestages und
- 9 des Europaparlaments, von Mitgliedern der Regierung der Bundesrepublik
- 10 Deutschland und
- 11 EU-Kommissar\*innen, von Parlamentarischen Staatssekretär\*innen und
- 12 Staatssekretär\*innen sowie Präsident\*innen und Vizepräsident\*innen des Deutschen
- 13 Bundestages bzw. des EU-Parlamentes erhoben.
- 14
- 15 2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger\*innen-Beiträge sind die
- 16
- 17 jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Besoldungsbeträge.
- 18
- 19 3. Die Höhe des Mandatsträger\*innen-Beitrages beträgt grundsätzlich 19% der
- 20 Bemessungsgrundlage.
- 21
- 22 4. Je kindergeldberechtigendem Kind können 250,00 € pro Monate in Abzug gebracht
- 23 werden.
- 24
- 25 5. Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen können ebenfalls
- 26 abgezogen werden. Darüber entscheidet bei Bundestagsabgeordneten der/die
- 27 Bundesschatzmeister\*in mit einem Mitglied des geschäftsführenden
- 28 Fraktionsvorstandes,
- bei Europaabgeordneten der/die Bundesschatzmeister\*in mit einer/m Vertreter\*in
- der
- Europagruppe DIE GRÜNEN. Für andere Beitragsverpflichtete gilt diese
- Zuständigkeitsregelung entsprechend.
6. Ist eine beitragspflichtige Person gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes von
- BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, bezieht sie nach der Finanzordnung des
- Bundesvorstandes keine
- Vergütung von der Partei. Als Ausgleich für die Doppelbelastung werden in diesen
- Fällen keine Mandatsträger\*innen-Beiträge erhoben.
7. Die endgültige Höhe der abzuführenden Beiträge ergibt sich nach Berücksichtigung
- der
- Regelungen der Absätze 3) bis 6).
8. Die Erhebung der Beträge nach Absatz 7) erfolgt grundsätzlich durch die
- Bundespartei.
- Davon ausgenommen sind die Beiträge der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- (MdB).

- 29 Diese werden von den jeweiligen Landesverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
erhoben.
- 30 9. Von den Beiträgen der MdB nach Absatz 7), die an die Landesverbände abgeführt  
werden,  
31 erhält die Bundespartei 73 % pro MdB und Monat. Dies gilt nur für MdBs ohne  
32 Regierungsamt.